Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Wir freuen uns vor Allem, dass der Verfasser bei aller Selbstständigkeit sich an den Krause'schen Staats- uud Rechtsbegriff anschliesst und wir constatiren namentlich, dass er nach unsrer Ueberzeugung diesen Begriff richtig in sich aufgenommen hat, was keineswegs von allen Gegnern, ja nicht einmal von allen Freunden Krause's gesagt werden kann.

Fricker.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts.

Erster und zweiter Theil. Fünfte Auflage. 1863.

Einem Werke gegenüber, das, wie das Zöpfl'sche, im Laufe der Zeit eine Reihe von Auflagen erlebt und eine feste Gestalt und Richtung angenommen hat, und nun mit Beibehaltung dieser, aufs Neue erscheint, ist die litterarische Anzeige mehr eine Sache der Courtoisie als des Bedürfnisses, und es kann an der Versicherung der Freude über das hervortretende Bedürfniss nach einer neuen Auflage und dessen Befriedigung genügen.

Indessen ist diese fünfte Auflage mit vollem Recht auf dem Titelblatt als durchaus vermehrte und verbesserte bezeichnet; fast jede Seite giebt davon Zeugniss.

Wir können uns nicht versagen, hier hervorzuheben, wie Z. in dieser neuesten Auflage, wohl unter dem Einfluss der wiederholt von ihm citirten „Philosophischen Zeitgedanken" in der Deutschen Vierteljahrschrift 1861. Heft I., sich der innigen Verwandtschaft seiner Auffassung vom Staate mit der Auffassung Krause's und seiner Nachfolger vollkommen bewusst geworden ist und dieselbe nunmehr entschieden ausspricht.

Alle Anerkennung verdient es, dass endlich einem Werke, das die erste Stelle unter den das gesammte Deutsche Staatsrecht umfassenden Werken einnimmt, auch die gebührende äussere Ausstattung zu Theil geworden ist.

Fricker.